

Insolvenzrecht

Ein Dienstleistungsempfänger aus Deutschland kann unter Umständen in die unangenehme Situation kommen, dass der Dienstleister aus Finnland in die Insolvenz gerät.


04.09.2020

- ▶ [Solvenzprüfung im Vorfeld](#)
- ▶ [Gesetzlicher Rahmen des finnischen Insolvenzrechts](#)
- ▶ [Anmeldung von Forderungen](#)
- ▶ [weiterführende Informationen](#)

Germany Trade & Invest

Ein Dienstleistungsempfänger aus Deutschland kann unter Umständen in die unangenehme Situation gelangen, dass der Dienstleister aus Finnland in die **Insolvenz** gerät. Dies kann beispielsweise für noch bestehende Rückzahlungsansprüche oder offene Ansprüche auf Nachbesserung, Gewährleistung, ggf. auch für noch ausstehende Wartungsarbeiten von Bedeutung sein. Vor diesem Hintergrund wird ein kurzer Überblick über das finnische Insolvenzverfahren wichtig.

Solvenzprüfung im Vorfeld

Ein Mittel der Solvenzprüfung kann die Einsicht in das [finnische Insolvenzregister](#)  sein, das Teil des finnischen Zentralregisters (*Oikeusrekisterikeskus*) ist. Dort kann man sich kostenlos informieren, ob ein Verfahren eröffnet ist. Falls ja, gibt es die wichtigsten Informationen zu diesem Verfahren, insbesondere das zuständige Gericht und den Insolvenzverwalter.

Auch detaillierte finnische **Handelsregisterauszüge**, die kostenpflichtig über das Patent- und Registeramt Finnlands bezogen werden können, enthalten in der Regel Ausführungen zur Insolvenz finnischer Unternehmen. Wie diese bestellt werden können, ist dem Abschnitt [Registrierung](#) im gesellschaftsrechtlichen Kapitel dieses Länderbeitrages zu Finnland entnehmbar.

Gesetzlicher Rahmen des finnischen Insolvenzrechts

Finnland kennt verschiedene Insolvenzverfahren: Zum einen ein Konkursverfahren, zum anderen Verfahren zur **Unternehmensrestrukturierung**. Hier wird allerdings nur das gewöhnliche **Konkursverfahren** betrachtet, das sich vor allem nach den Vorschriften des [finnischen Konkursgesetzes](#) (*Konkurssilaki/Konkurslag; Gesetz 120/2004*) richtet.

Die §§ 1 und 3 des ersten Kapitels des Konkursgesetzes bestimmen, dass der **Konkursfall** eintritt, wenn jemand seine fälligen Schulden nicht zurückzahlen kann und dass die Zahlungsunfähigkeit nicht nur vorübergehend ist. Vom Konkurs können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen betroffen sein.

Auch Gläubiger können einen **Konkursantrag** stellen, nicht nur der Schuldner selbst. Hierzu benötigt der **Gläubiger** neben der Insolvenz des Schuldners eine Forderung, die entweder schriftlich vom Schuldner anerkannt wurde, mittels

INSOLVENZRECHT

eines durchsetzbaren Urteils festgestellt oder in anderer Weise völlig unzweifelhaft ist. Dass ein Schuldner **insolvent** ist, wird unter anderem in folgenden Fällen gemäß Kapitel 2 § 3 des Konkursgesetzes angenommen:

- Der Schuldner hat seine Zahlungen eingestellt, oder
- im Rahmen der Zwangsvollstreckung, die sich über sechs Monate vor dem Konkursantrag erstreckt haben muss, kam heraus, dass der Schuldner die Forderung nicht vollständig begleichen kann, oder
- ein buchführungspflichtiger Schuldner hat eine klare und fällige Forderung des Gläubigers nicht binnen einer Woche nach Erhalt einer in bestimmter Form zugestellten Mahnung, die überdies den Konkursantrag androhen muss, gezahlt. In diesem Fall muss der Gläubiger darüber hinaus anschließend binnen drei Monaten den Konkursantrag stellen.

Anmeldung von Forderungen

Der finnische Insolvenzverwalter setzt den Gläubigern gewöhnlich eine **Frist**, binnen derer sie ihre Forderungen in bestimmter **Form** anmelden müssen. Diese Frist soll mindestens einen und höchstens zwei Monate betragen. Die Fristsetzung wird im [Öffentlichen Staatsanzeigerblatt Finnlands](#) [☞](#) bekanntgemacht, außerdem benachrichtigt der Insolvenzverwalter den Schuldner sowie ihm bekannte Gläubiger. Dies bestimmen Kapitel 12 § 5 und Kapitel 22 § 3 des finnischen Konkursgesetzes.

Auch **nach Verstreichen der Frist** ist eine Forderungsanmeldung für Gläubiger nach Kapitel 12 § 16 des finnischen Konkursgesetzes in der Regel noch möglich, solange das Verteilungsverzeichnis nicht festgestellt ist. Hierzu hat der Gläubiger allerdings grundsätzlich 1 % des Forderungswertes, jedoch mindestens 600 Euro und maximal 6.000 Euro, an die Konkursmasse zu zahlen. Von dieser Zahlung kann sich der Gläubiger jedoch regelmäßig befreien lassen, wenn er nicht über die Frist zur Zahlungsanmeldung benachrichtigt wurde oder wenn er einen anderen guten Grund für die Fristversäumung vorbringt.

weiterführende Informationen

Wie oben bereits geschildert, gibt es neben dem gewöhnlichen Konkursverfahren überdies Verfahren zur **Unternehmensrestrukturierung**. Diese sind überwiegend in einem eigenen Gesetz (*Laki yrityksen saneerausesta/Lag om företagsanering*) geregelt.

Das finnische Gesetzesportal Finlex hat in seinen Internetauftritt nicht auf dem letzten Stand befindliche englische Übersetzungen des [Konkursgesetzes](#) sowie des [Unternehmensrestrukturierungsgesetzes](#) eingestellt.

Germany Trade & Invest (Stand: 04.09.2020)

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

INSOLVENZRECHT

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.